




Tourismus  
gemeinsam  
gestalten.

 **Bundesministerium**  
Arbeit und Wirtschaft

Staatssekretärin für Tourismus

A scenic mountain landscape featuring a clear blue sky with a bright sunburst effect. In the foreground, a stone wall runs along a path. A calm lake reflects the surrounding greenery and mountains. In the background, there are rugged, rocky mountain peaks and a cable car line stretching across a forested slope.

Hintergrundinformationen  
zur neuen  
Tourismusförderung des  
Bundesministeriums für  
Arbeit und Wirtschaft

---

# 1. Tourismus-Investitions-Richtlinie

---

## Allgemein

Die neue Tourismus-Investitions-Richtlinie ersetzt den bisherigen Teil A (Investition) der Richtlinien über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 – 2020 vom 6. August 2014 (in der Fassung vom 31. Oktober 2022).

Die Tourismus-Investitions-Richtlinie sieht als Förderungsinstrumente bundeseitige Zinsenzuschüsse für Investitionskredite der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (OeHT) sowie den Nachhaltigkeitsbonus (Zuschuss) vor.

## Schwerpunkte und neue Zielsetzungen

Die Zielsetzung des „Plan T – Masterplan für Tourismus“ ist es, dass Österreich zu einer der nachhaltigsten Tourismus-Destinationen gehören soll. Nachhaltigkeit und Resilienz bilden daher die Leitgedanken der neuen Richtlinie. Dies zeigt sich schon bei der Förderungseinreichung, die zukünftig mit Fragen zu Energie und Wasserverbrauch, Abfallmengen, etc. verbunden ist. Weiters sind die Förderungsvoraussetzungen ergänzt worden. So muss beispielsweise zukünftig für jedes Investitionsprojekt ein Energieausweis vorgelegt werden. Die Vorhaben dürfen zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung von mehr als 25% führen und die Betriebe müssen ihren Gästen Informationen zur öffentlichen Erreichbarkeit zur Verfügung stellen.

Zusätzlich zum geförderten Investitionskredit wird auch ein Nachhaltigkeitsbonus ausbezahlt, wenn bestimmte Maßnahmen im Bereich Ökologie, Mitarbeiter und Regionen sowie Wirtschaft und Digitalisierung gesetzt werden. Dies betrifft etwa Fenstertausch und thermische Sanierung, Entsiegelungsmaßnahmen, ebenso wie die Errichtung von Mitarbeiterunterkünften, die Reaktivierung von Leerstand für betriebliche Zwecke und Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen.

## Eckpunkte und Besonderheiten der Tourismus-Investitions-Richtlinie

— Adressatenkreis:

- KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Errichter, Kooperationen und touristische Infrastruktur;
- für die Investitionsschwerpunkte: Qualitätsverbesserung, Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung, Errichtung/Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen, Errichtung/Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter, Umwelt/Sicherheit/Barrierefreiheit

— Art und Höhe der Förderung:

- förderbare Kosten: Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter mind. EUR 500.000 bis max. EUR 7,14 Mio.
- Investitionskredit der OeHT iHv min. EUR 350.000 und max. EUR 5 Mio. (Förderungsquote max. 70%) mit einem Zinsenzuschuss (Laufzeit 10 Jahre) in Höhe von max. 2% p.a.

- Nachhaltigkeitsbonus (Zuschuss) in Höhe von 7% der nachhaltigkeitsrelevanten Teilinvestition<sup>1</sup>, max. EUR 350.000. Nachhaltigkeitsbonus soll Investitionen in den drei Bereichen Ökologie (Energie, Ressourcen, Emissionen), Mitarbeiter/Regionen (Unterkünfte, Leerstand und Kooperationen) und Wirtschaft (Betriebsübergabe, Digitalisierung) besonders incentivieren und kann zusätzlich zum geförderten Investitionskredit beantragt werden
- Nicht förderbar sind u.a.:
  - Vorhaben, die zu einer Bodenversiegelung von mehr als 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition führen (Ausgleichsmaßnahmen möglich)
  - Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden
  - Projekte, bei denen eine Teilfinanzierung aus Immobilienverkäufen erfolgt oder die touristische Nutzung nicht nachhaltig gesichert ist
  - Vorhaben in Einkaufszentren
  - Anlagen, die direkt fossile Energieträger nutzen

---

<sup>1</sup> Muss mind. 20% von Gesamtinvestitionskosten betragen.

---

## 2. Haftungs-Richtlinie

---

### Allgemein

Die neue Haftungsrichtlinie ersetzt die Haftungsrichtlinie vom 6. August 2014 (in der Fassung vom 31. Oktober 2022). Die Haftungsrichtlinie sieht weiterhin die Übernahme einer Haftung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT) für Investitionskredite der Kreditwirtschaft bzw. des ERP-Fonds vor. Zusätzlich können auch Haftungen für die finanzielle Unternehmensstabilisierung und als Anreiz zur Eigenkapitalbildung (Equity Growth) eingesetzt werden.

### Schwerpunkte und neue Zielsetzungen

Die Zielsetzung des „Plan T – Masterplan für Tourismus“ ist es, dass Österreich zu einer der nachhaltigsten Tourismus-Destinationen gehören soll. Nachhaltigkeit und Resilienz bilden daher die Leitgedanken der neuen Richtlinie. Dies zeigt sich schon bei der Förderungseinreichung, die zukünftig mit Fragen zu Energie und Wasserverbrauch, Abfallmengen, etc. verbunden ist. Weiters sind die Förderungsvoraussetzungen ergänzt worden. So muss beispielsweise zukünftig für jedes Investitionsprojekt ein Energieausweis vorgelegt werden. Die Vorhaben dürfen zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung von mehr als 25% führen und die Betriebe müssen ihren Gästen Informationen zur öffentlichen Erreichbarkeit zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich erfolgt die Haftungsübernahme für Investitionskredite. In zwei Fällen können bereits bestehende Verbindlichkeiten behaftet werden. Bei der finanziellen Unternehmensstabilisierung wird die Entschuldung eines Betriebes durch die Haftungsübernahme für einen restrukturierten Kredit unterstützt. Mit dem Equity Growth soll ein Anreiz für den Eigenkapitalaufbau geschaffen werden, indem die Einbringung von Eigenkapital durch die Übernahme einer Haftung für bestehende Kredite bei gleichzeitiger Neugestaltung der Verbindlichkeiten belohnt wird.

### Eckpunkte und Besonderheiten der Haftungs-Richtlinie

— Adressatenkreis:

- KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Errichter, Kooperationen und touristische Infrastruktur
- für die Investitionsschwerpunkte: Qualitätsverbesserung, Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung, Errichtung/Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen, Errichtung/Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter, Umwelt/Sicherheit/Barrierefreiheit, Neugründung oder Übernahme von Unternehmen, ERP-Kredite bis EUR 1 Mio.

— Art und Höhe der Unterstützung:

- Übernahme einer Haftung durch die OeHT für Investitionskredite der Kreditwirtschaft bzw. des ERP-Fonds mit einer Haftungsquote von 80%
- Haftungssumme von min. EUR 100.000 und max. EUR 4 Mio.; bei Jungunternehmern und ERP-Krediten keine Untergrenze

— Nicht förderbar sind u.a.:

- Vorhaben, die zu einer Bodenversiegelung von mehr als 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition führen (Ausgleichsmaßnahmen möglich)
- Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden
- Projekte, bei denen eine Teilfinanzierung aus Immobilienverkäufen erfolgt oder die touristische Nutzung nicht nachhaltig gesichert ist
- Vorhaben in Einkaufszentren
- Anlagen, die direkt fossile Energieträger nutzen



---

## 3. Jungunternehmer-Richtlinie

---

### Allgemein

Die Jungunternehmer-Richtlinie ersetzt den Teil B der Richtlinien über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 – 2020 vom 6. August 2014 (in der Fassung vom 31. Oktober 2022).

Der Jungunternehmer-Begriff umfasst dabei Gründer und Übernehmer gleichermaßen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, wobei die Jungunternehmerförderung an die Anschlussförderung der Bundesländer in gleicher Höhe gekoppelt ist.

### Schwerpunkte und neue Zielsetzungen

Ziel der Jungunternehmerförderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch die Förderung von Investitionen. Die Definition des Jungunternehmers ist überarbeitet worden und umfasst nun Gründungen und Übernahmen bis zu drei Jahre vor Projekteinreichung. Neu ist auch, dass Übernahmen nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch die Übernahme durch langjährige Mitarbeiter unterstützt werden können.

Im Sinne des „Plan T – Masterplan für Tourismus“ spielt auch die Nachhaltigkeit bei der Jungunternehmerförderung eine größere Rolle. Dies zeigt sich schon bei der Förderungseinreichung, die zukünftig mit Fragen zu Energie und Wasserverbrauch, Abfallmengen, etc. verbunden ist. Weiters sind die Förderungsvoraussetzungen ergänzt worden. So muss beispielsweise zukünftig für jedes Investitionsprojekt ein Energieausweis vorgelegt werden. Die Vorhaben dürfen zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung von mehr als 25% führen und die Betriebe müssen ihren Gästen Informationen zur öffentlichen Erreichbarkeit zur Verfügung stellen.

### Eckpunkte und Besonderheiten der Jungunternehmer-Richtlinie

— Adressatenkreis:

- Jungunternehmer (KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die beabsichtigen ein Unternehmen zu betreiben/übernehmen oder ein Unternehmen vor max. drei Jahren<sup>2</sup> gegründet/übernommen haben), die Mehrheitsgesellschafter sind und persönlich qualifiziert sind

— Art und Höhe der Förderung:

- förderbare Kosten: Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, Gründerkautions- und Kaufpreis mind. EUR 50.000, max. EUR 500.000
- bundesseitiger Zuschuss für Investition in Höhe von 7,5% bei KUs und 5% bei MUs der förderbaren Kosten plus Anschlussförderung des jeweiligen Bundeslandes in gleicher Höhe
- Jungunternehmer müssen wie bisher einen Eigenkapitalanteil in Höhe von min. 25% aufbringen

---

<sup>2</sup> Vor Einbringung des Förderungsansuchens

— Nicht förderbar sind u.a.:

- Vorhaben, die zu einer Bodenversiegelung von mehr als 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition führen (Ausgleichsmaßnahmen möglich)
- Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden
- Projekte, bei denen eine Teilfinanzierung aus Immobilienverkäufen erfolgt oder die touristische Nutzung nicht nachhaltig gesichert ist
- Vorhaben in Einkaufszentren
- Anlagen, die direkt fossile Energieträger nutzen

---

## 4. Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie

---

### Allgemein

Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und der Finanzstruktur war bisher als „Restrukturierung“ im Teil D der Richtlinien über den TOP-TOURISMUS-IMPULS-Richtlinien 2014 – 2020 geregelt und wird zukünftig auf Basis einer eigenen Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie fortgeführt.

### Schwerpunkte und neue Zielsetzungen

Das Ziel der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie besteht darin, kleine und mittlere Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, aber eine langfristige Erfolgschance haben, mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen zu unterstützen und ihre wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen.

Auf Basis der bisherigen Richtlinien war eine Unterstützung nur für Unternehmen möglich, die entweder touristische Leitbetriebe im Bereich der Beherbergung (min. 5% des örtlichen Nächtigungsaufkommens) oder Gastronomiebetriebe mit touristischer Bedeutung sind. Zusätzlich werden in Zukunft auch Unternehmensstabilisierungen möglich sein, wenn es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, für die jedoch ein Übernehmer (Familienmitglied oder langjähriger Beschäftigte) bereitsteht.

### Eckpunkte und Besonderheiten der Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie

— Adressatenkreis:

- KMU in den Bereichen Beherbergung und Gastronomie, die sich in Schwierigkeiten gem. „Allgemeiner Gruppen-Freistellungs-Verordnung“ (AGVO) der Europäischen Kommission befinden
- Unternehmen mit touristischer Bedeutung oder zur Vorbereitung auf eine Betriebsübernahme durch Familienangehörige bzw. langjährige Beschäftigte

— Art und Höhe der Förderung:

- Ideelle Hilfestellung durch Ausarbeitung eines Unternehmensstabilisierungs-konzepts
- Zinsenzuschuss in Höhe von max. 2% p.a. für einen restrukturierten Kredit zwischen min. EUR 100.000 und max. EUR 2 Mio. für eine Laufzeit von zehn Jahren
- Übernahme einer Haftung durch die OeHT für einen restrukturierten Kredit mit einer Haftungsquote von 80%, Haftungssumme min. EUR 100.000 und EUR 4 Mio.
- Bei Unterstützung mittels Zinsenzuschuss oder Haftungsübernahme muss das jeweilige Bundesland eine Anschlussförderung in – gemessen am Bruttosubventionsäquivalent – zumindest gleicher Höhe wie der Bund gewähren.



— Besonderheiten:

- Es handelt sich um keine Investitionsförderung, sondern um eine Unterstützung bei der Verbesserung der finanziellen Lage des Unternehmens. Diese Art von Unterstützung ist aufgrund der EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich nur einmalig möglich. Gleichzeitig bestehen während der Förderungslaufzeit auch Einschränkungen für investive Maßnahmen. Der Fokus der Förderung liegt auf der Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens.



Tourismus  
gemeinsam  
gestalten.